

jenigen Ausgaben, welche den auf Samoa lebenden Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Reise von Samoa nach Deutschland aus Anlaß ihrer Teilnahme an den Sitzungen und Hauptversammlungen entstehen. (§ 22 und 26 der alten Satzungen.)

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu 100 Mk. zu einer, jeder Anteil zu 1000 Mk. zu 10 Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer bis zum Mittag des Hauptversammlung vorangehenden Tages seine Anteile bei der Gesellschaftskasse oder einem deutschen Notar hinterlegt. (§ 30 der neuen Satzungen.)

Die Vorschrift der Einladung der im Anteilbuch verzeichneten Gesellschafter unter ihrer im Anteilbuch stehenden Adresse zur Hauptversammlung (§ 30 der alten Satzungen) ist aufgehoben.

Die Satzungsänderung ist von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. Vom 9. März 1906.

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 18. Juni 1903 (Reichsanzeiger vom 21. November 1903, Amtlicher Anzeiger IV Nr. 27) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen ist nicht gestattet, Feuerwaffen und Schießbedarf in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2. Nichteingeborene sind berechtigt, Hinterladergewehre, Pistolen, Revolver, Ersatzteile und Zubehör der bezeichneten Feuerwaffen sowie dafür geeigneten Schießbedarf nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 3. Die Feuerwaffen und der Schießbedarf werden nach erfolgter Prüfung und Erledigung der Zollpflicht amtlich in den für jeden Einfuhrplatz durch behördliche Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Lagerraum verbracht und dort zwecks Aufbewahrung auf Gefahr des Einführenden niedergelegt.

Die Unterbringung in zollfreien Niederlagen ist nicht gestattet.

§ 4. Der Gouverneur kann bestimmen, daß Feuerwaffen, deren Ersatzteile und Zubehör sowie Schießbedarf, wenn ihre Menge nach seiner Entscheidung dem tatsächlichen Bedürfnis im Schutzgebiet nicht entspricht, von der Einfuhr und der Niederlegung ausgeschlossen und erforderlichenfalls vernichtet werden.

Schießbedarf, welcher nicht ordnungsmäßig verpackt oder dessen Aufbewahrung mit Gefahr verbunden ist, kann von der Einfuhr zurückgewiesen und erforderlichenfalls eingezogen oder vernichtet werden.

§ 5. In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen sowie jede selbständige Packung von Schießbedarf amtlich gestempelt, mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Hierfür sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouverneur festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Über die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.

§ 6. Zur Besichtigung sowie zur Reinigung und Instandhaltung der niedergelegten Feuerwaffen wird der Zutritt zu dem öffentlichen Lagerraum zu bestimmten Stunden gestattet.

§ 7. Von der Stempelung und Registrierung von Feuerwaffen und Schießbedarf, welche zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr binnen sechs Monaten angemeldet worden sind, kann nach dem Ermessen der Behörde Abstand genommen werden.

Die Durchfuhr oder Wiederausfuhr hat unter behördlicher Leitung gegen Erstattung der dadurch verurteilten besonderen Kosten zu erfolgen.

§ 8. Die Entnahme der nach § 2 eingeführten Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehörsstücke derselben sowie Schießbedarfspackungen aus den öffentlichen Lagerräumen ist nur zum Gebrauche Nichteingeborener und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Der Entnehmende hat den Niederlegungschein vorzuzeigen und, sofern er nicht der darin bezeichnete Niederleger ist, sein Verfügungsrecht darzutun.

2. Der Entnehmende hat die obrigkeitliche Erlaubnis zur Führung der Waffe, sofern es sich um Ersatzteile, Zubehörsstücke und Schießbedarf handelt, zur Führung einer entsprechenden Waffe nachzuweisen. Die Entnahme von Schießbedarf ist auch zulässig, wenn eine lediglich hierauf bezügliche obrigkeitliche Erlaubnis dargeboten wird.

3. Vertreter eines nach Nr. 1 und 2 zur Entnahme Berechtigten haben sich auch über die Vertretungsbefugnis auszuweisen.

§ 9. Wer über Feuerwaffen usw. oder Schießbedarf, welche sich in dem öffentlichen Lagerraum eines Einfuhrplatzes befinden, zu verfügen berechtigt ist, kann gegen Herausgabe der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) die vollständige oder teilweise amtliche Überführung in einen anderen durch amtliche Bekanntmachung als solchen bezeichneten öffentlichen Lagerraum an der Grenze oder im Innern des Schutzgebietes beantragen.



Die Überführung wird, soweit Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, bei nächster geeigneter Gelegenheit auf Geheiß des Antragstellers gegen Zahlung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Gebühr ausgeführt. Die Bescheinigung (Absatz 1) wird alsdann, mit einem Vermerk über die anderweitige Niederlegung versehen, zurückgegeben.

Für die Aufbewahrung in einem Lagerraum der in Absatz 1 bezeichneten Art sind ebenfalls Gebühren nach einem von dem Gouvernemeut festgesetzten, an dem Lagerraum auszubehängten Tarif zu zahlen.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf zum amtlichen oder militärischen Gebrauche, einschließlicly des Dienstgebrauchs der Beamten und Offiziere, keine Anwendung.

Der Nachweis darüber, ob Feuerwaffen und Schießbedarf zum Dienstgebrauch von Beamten und Offizieren bestimmt sind, wird durch eine Bescheinigung der vorgelegten Dienstbehörde geführt.

Dem Gouvernemeut bleibt vorbehalten, etne dem Absatz 1 entsprechende Ausnahme auch für Feuerwaffen und Schießbedarf zuzulassen, welche nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung eines lediglicly auf kurze Zeit im Schußgebiete verweilenden Reisenden bestimmt sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Daresßalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf v. Götten.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben.

Vom 9. März 1906.

Auf Grund des § 15 Absatz 2 und 3 des Schußgebletsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für den Umfang des Schußgeblets verordnet, was folgt:

I. Vorschriften für Nichteingeborene.

§ 1. Zur Führung und zum Besitze einer Feuerwaffe bedarf es der obrigkeitliclyen Erlaubnis, welche durch Ausstellung des Waffenscheins erteilt wird.

Für etne jede Feuerwaffe ist ein besonderer Waffenschein erforderlich.

Der Waffenschein lautet auf den Namen des Berechtigten, enthält die Angabe des Stempels der Waffe und ist nicht übertragbar. Doch kann ein Waffenschein (auch nachträglich) auf den Namen mehrerer Berechtigter ausgestellt werden.

§ 2. Die Erlaubnis (§ 1) kann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende sich über seine Person, seine Vertrauenswürdigkeit oder den Erwerb der Feuerwaffe nicht auszuweisen vermag;

2. wenn der Nachsuchende bereits etne zum Schuß seines Hausstandes und seines Eigentums sowie zur Ausübung der Jagd genügende Anzahl von Feuerwaffen besitzt;

3. wenn nicht genügende Vorzüge getroffen ist, um zu verhindern, daß die Feuerwaffe oder der Schießbedarf in die Hände Unberufener, insbesondere Fortbiger, zu fallen vermögen.

Bei Vorhandensein der Voraussetzungen unter 1, 2 kann die Erlaubnis von der Hinterlegung einer Siderheitssumme bis zur Höhe von 300 Rup. abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung hat mit der Maßgabe zu geschehen, daß die Siderheit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer den Verkehr mit Feuerwaffen und Schießbedarf betreffenden Vorschriften ohne weiteres zugunsten des Fiskus für versallen erklärt und einbezogen werden kann.

§ 3. Gestellstranken und Personen, welche unter polizeiliclyer Aufsicht stehen, darf die Erlaubnis (§ 1) nicht erteilt werden.

§ 4. Die Erlaubnis (§ 1) kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Verzung vorhanden sind.

§ 5. Feuerwaffen, zu deren Führung und Besitz die Erlaubnis (§ 1) versagt oder zurückgezogen wird, sowie dazugehöriger Schießbedarf sind von der Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 6. Zuständig für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis (§ 1) ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Nachsuchende wohnt oder bei Ermanglung eines festen Wohnsitzes im Schußgebiete sich aufhält.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 1) ist vor Erlangung des Besitzes der Feuerwaffe, in dringenden Fällen spätestens vier Wochen nach Erlangung des Besitzes anzubringen.

